

Datum: 04.09.2018
Telefon: 0 233-45648
Telefax: 0 233-989 45648

Kreisverwaltungsreferat
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Geschäftsleitung
StR- und
Bürgerangelegenheiten
KVR-GL/24

**Stadtweite Abstimmung für den Finanzierungsbeschluss
„Medizinische Notfallversorgung“**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12546

Beschluss des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung mit dem
Umweltausschuss vom 18.10.2018; Vollversammlung 24.10.2018

An das RGU-RL-RB-SB – per E-Mail

Zu der im Betreff genannten Sitzungsvorlage bestehen seitens des Kreisverwaltungsreferates
- Rettungszweckverbandes (RZV) München - folgende Anregungen:

Fachlicher Teil, 1. Situation der Notfallversorgung in München

Zeile 2:

Den Begriff „Kassenärzte“ gibt es seit langer Zeit nicht mehr. Alle niedergelassenen Ärzte
werden als „Vertragsärzte“ bezeichnet. Insoweit muss es „vertragsärztlichen“ statt
„kassenärztlichen“ heißen.

Unter 1.1 Ärztlicher Bereitschaftsdienst der KVB

In Zeile 3 taucht erneut der Begriff „kassenärztlichen“ auf.

Der Text unter 1.2 Rettungsdienst ist korrekt.

Unter Punkt 4.1 Runder Tisch Notfallversorgung

An dieser Stelle sollte ergänzt werden, dass an dem Runden Tisch neben den 14 Kliniken
auch der Rettungszweckverband und ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst teilgenommen
haben.

Unter Punkt 7. Zusammenfassung

Aus Sicht des RZV sollte deutlicher formuliert werden, dass die KVB für die ambulante
ärztliche Versorgung und der RZV für die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung
zuständig ist. Dem vorliegende Textentwurf könnte (missverständlicherweise) entnommen
werden, dass beide Institutionen jeweils für beide Versorgungsbereiche Zuständigkeiten
haben.

Im ersten Absatz, letzter Satz, muss ergänzt werden, dass es bei einer Erhöhung der Anzahl
der Rettungsmittel einer Zustimmung durch die Sozialversicherungsträger bedarf.

Im Übrigen stimmt das Kreisverwaltungsreferat - der Rettungszweckverband - dem
Beschlussentwurf zu.

Im Original gez.

Dr. Böhle

Verbandsvorsitzender

Rettungszweckverband München